

Einwohnergemeinde Lommiswil



Reglement

über

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

1994

Stand: 8. Juni 2015

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn, beschliesst die Einwohnergemeinde Lommiswil:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

Geltungs- und Anwendungsbereich

2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.

§ 2

Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrs-, die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlagen.
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
- d) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.
- e) ...
- f) Die Gebührenansätze für Baubewilligungen.
- g) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.
- h) Die Höhe der Ersatzabgaben für Zivilschutzplätze.
- i) Die Gebührenansätze für die Planung und das Einmass der Werkleitungen jeder Baute an die Wasserversorgung.
- j) Die Gebührenansätze für die Planung und das Einmass der Werkleitungen jeder Baute an die Abwasserbeseitigung.

II Verkehrsanlagen

§ 3

Strassenkategorien

1 Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:
Erschliessungsstrassen
Sammelstrassen
Hauptstrassen

2 Die Einteilung ergibt sich aus der im Anhang I aufgeführten Strassenklassifizierung.

- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Strasseneinteilung im Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.
- 4 Wiederinstandstellungen von genehmigten Strassenaufbrüchen werden durch die Gemeinde veranlasst und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beiträge

§ 4

- 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für die Anstösser:

Erschliessungsstrassen/ Fusswege	90 %
Sammelstrassen	70 %
Hauptstrassen	60 % des Gemeindeanteiles

- 2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgaben

§ 5

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge

§ 6

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 %.

Anschlussgebühren

§ 7

- 1 Bei Neubauten wird die einmalige Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen nach zonengewichteter Fläche (ZGF) erhoben.
- 2 Bei An- oder Umbauten bestehender Gebäude, welche eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung in der Höhe von mindestens 5 % nach sich ziehen, wird während 15 Jahren ab Inkrafttreten des Reglements über die Abwassergebühren eine Nachzahlung von 1.5 % der Erhöhung der Gebäudeversicherungsschätzung gemäss altem Recht erhoben.

Anschlussgebühren, welche vor Inkrafttreten des Reglements über die Abwassergebühren bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

- 3 Bei landwirtschaftlich genutzten Silos und Jauchegruben werden nur Anschlussgebühren erhoben, wenn ein eigentlicher Anschluss erfolgt.

§ 8

Verbrauchs- und Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben.
- 2 Die Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen und die Klärgelbühr werden **pro m3 bezogenen Frischwassers** berechnet.
- 3 Für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bezahlen die Eigentümer eine pauschale Benützungsgelbühr.
- 4 Gebäude mit nur privater Wasserversorgung bezahlen eine pauschale Abwassergebühr.
- 5 Reine Landwirtschaftsbetriebe, welche teilweise ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind, bezahlen eine pauschale Abwassergebühr (ohne evtl. Ausscheidung Privatwasser / Wasserbezug ab öffentlichem Netz).
- 6 Gebäude mit teilweiser privater Wasserversorgung (zum Beispiel Brauchwasseranlagen) bezahlen für Abwasser, welches in die Kanalisation geleitet wird, eine Pauschale (sofern die genaue Menge nicht gemessen werden kann).
- 7 Für die Planung und das Einmass der Werkleitungen jeder Baute an die Abwasserbeseitigung wird eine Pauschale fällig.

IV Wasserversorgungsanlagen

§ 9

Beiträge

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

§ 10

Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Index bei Anschluss). Im Minimum Fr. 1000.--.

- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von mindestens 5 % infolge Neu- und Umbauten ist eine Nachzahlung von 1 % der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zu leisten (Index bei Schatzungseröffnung). Die Nachzahlung ist auch dann zu leisten, wenn die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme nicht zu einer Mehrbenützung der öffentlichen Erschliessungsanlage führt.
- 3 Bei landwirtschaftlich genutzten Silos und Jauchegruben werden Anschlussgebühren nur erhoben, wenn ein eigentlicher Anschluss erfolgt.

Verbrauchs- und Grundgebühr

§ 11

- 1 Die Verbrauchsgebühr der Wasserversorgungsanlagen werden **pro m3 bezogenen Frischwassers** berechnet. Der Gemeinderat passt die Benützungsg Gebühr an, sobald sich der Kostendeckungsgrad während mehr als 2 Jahren im Durchschnitt um mehr als 10 % verändert.
- 2 Die Grundgebühr bezieht sich auf die Nennleistung der Wasserzähler und wird in Form einer Pauschalen eingefordert.
- 3 Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die zuständige Kommission den Einbau eines Wasserzählers verlangen.
- 4 Für Liegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung Lommiswil angeschlossen sind, wird für den Löschwasserschutz pro Liegenschaft eine jährliche Gebühr erhoben.
- 5 Dem Bezüger ab Hydrant wird eine Benützungsg Gebühr **pro m3 bezogenen Frischwassers** analog § 11.1 verrechnet, zuzüglich einer Grundgebühr pro Einsatz. Für jeden nicht berechtigten Bezug, wird ein Zuschlag erhoben.
- 6 Für die Planung und das Einmass der Werkleitungen jeder Baute an die Wasserversorgung, wird eine Pauschale fällig.

V Elektrizitätsversorgungsanlagen

Anschlussgebühr

§ 12

- 1 Die Anschlussgebühr für den Anschluss an Elektrizitätsversorgungsanlagen beträgt 1,2 % der Gebäudeversicherungssumme (Index bei Anschluss), im Minimum Fr. 1200.--.
- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von mindestens 5 % infolge Neu- und Umbauten ist eine Nach-

zahlung von 1,2 % der Erhöhung der Gebäudeversicherungsschätzung zu leisten (Index bei Schätzungseröffnung). Die Nachzahlung ist auch dann zu leisten, wenn die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme nicht zu einer Mehrbenützung der öffentlichen Erschliessungsanlage führt.

- 3 Bei landwirtschaftlich genutzten Silos und Jauchegruben werden nur Anschlussgebühren erhoben, wenn ein eigentlicher Anschluss erfolgt.
- 4 Für Bauvorhaben in Gebieten, bei welchen früher ein Elektropereimeter erhoben wurde, wird der Eigentümer von der Perimeterpflicht befreit. Die von anderen Grundeigentümern für dieses Grundstück bevorschussten Beiträge, werden durch die Gemeinde zurückerstattet.

Gebühr Elektroheizung

§ 13

- 1 Die Gemeinde erhebt für elektrische Raumheizungen (Widerstandsheizungen und Wärmepumpen) einen einmaligen Baukostenbeitrag. Massgebend für die Festlegung des Beitrages ist stets die höchstmögliche gleichzeitig einschaltbare Leistung. Dieser Beitrag steht in Ergänzung zur Anschlussgebühr § 12.
- 2 Keinen Baukostenbeitrag wird erhoben für:
 - Direktheizungen bis 2 kW Anschlussleistung
 - Speicherheizungen bis 6 kW Anschlussleistung
 - Wärmepumpen bis 6 kW Anschlussleistung des Verdichtermotors.
- 3 Bei späteren Erweiterungen von Anlagen, für die bei der Erstinbetriebnahme nach § 13.2 kein Baukostenbeitrag erhoben wurde, ergibt sich der Beitrag aus der gesamten gleichzeitig einschaltbaren Leistung der Anlage. Beitragsansätze analog § 13.1.
- 4 Bei späteren Erweiterungen von Anlagen, infolge Neu- und Umbauten, ist eine Nachzahlung zu leisten, entsprechend der Erhöhung der höchstmöglichen gleichzeitig einschaltbaren Leistung. Beitragsansätze analog § 13.1.

VI Abfall

§ 14

Die Gebühren sind im § 13 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Lommiswil geregelt. Die Höhe der Grundgebühren ist im Anhang II des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Lommiswil im Kapitel „Abfall“ festgelegt.

§§ 15 – 17

VIII Baubewilligungen

Baubewilligungs-
gebühr

§ 18

- 1 Die Baubewilligungsgebühr bei Neu- und Umbauten beträgt 1 ‰ der Gesamtgebäudeversicherungsschätzung (Index Schätzungseröffnung).
- 2 Die Baubewilligungsgebühr beträgt im Minimum:
 - Für Klein-, An- und Umbauten Fr. 40.-- bis 100.--
 - Für Einfamilienhäuser Fr. 300.--
 - Für Mehrfamilienhäuser
für die erste Wohnung Fr. 300.--
für jede weitere Wohnung je Fr. 50.--
 - Für Gewerbe- und Industriebauten Fr. 300.--
- 3 Für Baugesuche, bei welchen keine Baupublikation notwendig ist, wird keine Gebühr erhoben.

Gebühr Zivil-
schutz-
gesuche

§ 19

Für die Bearbeitung der Zivilschutzgesuche werden folgende Gebühren erhoben:

- Schutzräume bis 50 Plätze Fr. 250.--
- Schutzräume ab 50 Plätze Fr. 400.--

Ersatzabgabe
Zivilschutz-
plätze

§ 20

Beiträge werden von der Gemeinde nach den jeweiligen Ansätzen des Amtes für Zivilschutz erhoben.

IX Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Anpassung der
Ansätze

§ 21

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang II den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.

Gebührentarif

§ 22

- 1 Die Gebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement festgelegt.

- 2 Die Gemeinde wird bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlagen eine Teilzahlung von 80 % der Anschlussgebühren erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

§ 23

Mehrwertsteuer

- 1 Auf den Anschluss- und Benützungsgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben, sobald die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig ist.
- 2 In den Anschlussgebühren und dem Baukostenbeitrag Elektroheizung der Elektrizitätsversorgungsanlagen ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.

Inkrafttreten

§ 24

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 07. April 1994

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 02. Mai 1994

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 05. Juli 1994

Änderungen der §§ 4 und 23 genehmigt:

Vom Gemeinderat am 10. November 1994

Von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1994

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 3. September 1996

Änderungen von § 23 genehmigt:

Vom Gemeinderat am 14. März 1996

Von der Gemeindeversammlung am 1. Juli 1996

Änderungen der §§ 17 und 23 genehmigt:

Vom Gemeinderat am 20. Mai 1999

Von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 1999

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 9. November 1999

Ergänzung § 8 Absatz 5 (ab 21. Oktober 2002 Absatz 6) genehmigt:

Vom Gemeinderat am 5. Juni 1997

Von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 19. Februar 2001

Änderungen der §§ 3, 4, 7 und 8 sowie des Anhangs I genehmigt:

Vom Gemeinderat am 26. September 2002

Von der Gemeindeversammlung am 21. Oktober 2002

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 19. November
2002

Ergänzung des §14 und des Kapitels „Abfall“ im Anhang II genehmigt:

Vom Gemeinderat am 13. November 2008

Von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2008

Vom Bau- und Justizdepartement am 20. August 2009

Änderungen der §§ 1, 2, 3, 8, 10, 11, 12, 15, 16 und 17 genehmigt:

Vom Gemeinderat am 21. Mai 2015

Von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2015

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2016

Die Gemeindepräsidentin:
Erika Pfeiffer

Die Gemeindeverwalterin:
Inge Friedli Hänni

Anhang I

Strassenklassifizierung (vom 10.12.2001)

Erschliessungsstrassen Alemannenweg
Allmendstrasse, Teil west (bis Sonnenrainstrasse)
Alpenstrasse
Bächlisackerstrasse
Bahnhofstrasse
Bahnweg
Brüggmattstrasse
Chüpfackerweg
Erlenweg
Fichtenweg
Föhrenweg
Forstweg
Gässli
Geissfluestrasse, Teil ost (ab "im Holz")
Grabmattweg
Grossmattstrasse
Grubenstrasse
Hasenmattstrasse, oberer Teil (ab Einmündung Schützenmattstrasse)
Höhenweg
Jurastrasse
Känelmoosstrasse
Käsereistrasse
Keltenweg
Kirchackerweg
Kirchweg
Neubündtenstrasse
Neumattweg
Rainweg
Römerweg
Sonnenrainweg
Schulhausstrasse
Schützenmattstrasse
Sportplatzweg
St. Germansgasse
Tanneggweg
Weierlimattstrasse
Wogackerstrasse
Wymattweg

Sammelstrassen Allmendstrasse, Teil ost (ab Sonnenrainstrasse)
Chatzenackerstrasse
Geissfluestrasse, Teil west (bis "im Holz")
Hasenmattstrasse
Schauenburgstrasse

Hauptstrassen Bellachstrasse
Dorfstrasse
Hauptstrasse
Oberdorfstrasse
Selzachstrasse

Anhang II

Gebührentarife

Lommiswil

gültig ab 1. Januar 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil, beschliesst gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, folgende Tarife

Abwasserbeseitigung:

- Anschlussgebühr (§ 7¹):** Fr. **30.00 pro m²** zonengewichtete Fläche
- Grundgebühr (§ 8¹):** pro Wasseruhr
NW ¾" Fr. **100.--**
NW 1" Fr. **120.--**
NW 5/4" Fr. **140.--**
NW 1 ½ Fr. **160.--**
- Verbrauchsgebühr (§ 8²):** Fr. **1.40 pro m³** bezogenen Frischwassers
- Verbrauchsgebühr (§ 8³):** laufende Brunnen an öffentliche Kanalisation angeschlossen
Fr. **100.-- pro Jahr**
- Verbrauchsgebühr (§ 8⁴):** Gebäude mit nur privater Wasserversorgung, Anschluss, pauschale Abwassergebühr von
Fr. **200.-- pro Jahr**
- Verbrauchsgebühr (§ 8⁵):** Reine Landwirtschaftsbetriebe mit teilweisem Anschluss, pauschale Abwassergebühr von
Fr. **200.-- pro Jahr**
- Verbrauchsgebühr (§ 8⁶):** Pauschale Abwassergebühr für Brauchwasseranlagen Fr. **50.-- pro Jahr**
- Pauschalgebühr (§ 8⁷):** Die Gebühr für das Einmass der Werkleitung jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt pauschal Fr. **500.--**.
- #### Wasserversorgung:
- Verbrauchsgebühr (§ 11¹):** Fr. **1.50 pro m³** bezogenen Frischwassers
- Bereitstellungsgebühr (§ 11²):** Fr. **65.-- für den Zähler NW 3/4 "**
(5 m³-Zähler für Einfamilienhaus)
Fr. **90.-- für den Zähler NW 1 "**
(7 m³-Zähler für Landwirtschaft und Gewerbe)
Fr. **130.-- für Zähler NW 5/4 "**
(10 m³-Zähler für Mehrfamilienhaus und Grossbezüger)
Fr. **260.-- für Zähler NW 1 1/2 "**
(20 m³-Zähler für Grossbezüger)
- Bauwasser (§ 11³):** Fr. **100.-- pro Wohnung** im Wohnungsbau
Fr. **-10 pro m³** umbauten Raumes im Gewerbe- und Industriebau.

Anhang II Seite 2

Gebührentarife

Lommiswil

gültig ab 1. Januar 2016

Löschwassergebühr (§ 114): Fr. 30.-- pro Liegenschaft

Bezug ab Hydrant (§ 115): Fr. 30.-- Grundgebühr
Fr. 100.-- Zuschlag für unberechtigten Bezug

Pauschalgebühr (§ 87): Die Gebühr für das Einmass der Werkleitung jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt pauschal **Fr. 500.--**.

Elektrizität:

Baukostenbeitrag

Elektroheizung (§ 131): Fr. 180.-- **pro kW** für elektrische Widerstandsheizung (z.B. monovalente, bivalente parallele, bivalente-alternative Anlagen, sowie Zusatzheizungen bei Wärmepumpenanlagen)

Fr. 120.-- **pro kW** für elektrische Wärmepumpen (Anschlussleistung des Verdichtungs motors).

Abfall:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr (§ 14)

Fr. 180.-- **pro Einfamilienhaus**
Fr. 126.-- **pro Wohnung im Mehrfamilienhaus/ Stockwerkeigentum**
Fr. 198.-- **pro Gewerbebetrieb**